

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 63 - 64

Wer ein fremdes Kind, in der Absicht, dasselbe als eigenes anzunehmen und zu erziehen, allgemein hierfür ausgibt, unterdrückt den Personenstand, selbst ohne daß das Standesregister geändert wird (§ 169 StGB.)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

nur sein Wortlaut maßgebend sein, und derselbe läßt nicht erkennen, daß seine Anwendung ausgeschlossen sein solle, im Falle ein taugliches Objekt für das mit Strafe bedrohte Unternehmen nicht vorhanden gewesen sei. In diesem Sinne hat denn auch bereits das Reichsgericht den § 159 des Strafgesetzbuchs für anwendbar erklärt, wenn schon die erstrebte Verletzung der Zeugenpflicht objektiv unmöglich gewesen sei, und nur der Thäter dies nicht gewußt habe (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XI S. 259), der eidlichen Vernehmung des Verleiteten Hindernisse im Wege gestanden hätten, oder das Unternehmen gegenüber einem nicht Eidesmündigen habe zur Ausführung gebracht werden sollen (Rechtsprechung Bd. IV S. 267, 559, 684). Urtheil des I. Straffenats vom 15. Oktober 1888; Rep.-Nr. 2239/88.

Wer ein fremdes Kind, in der Absicht, dasselbe als eigenes anzunehmen und zu erziehen, allgemein hiefür ausgiebt, unterdrückt den Personenstand, selbst ohne daß das Standesregister geändert wird (§ 169 StGB.). Nach der tatsächlichen Feststellung des Urtheils haben die beiden Angeklagten in gemeinschaftlicher Ausführung der That und in der Absicht, das von der Louise S. unehelich geborene Kind als das ihrige anzunehmen und zu erziehen, dasselbe allgemein als ihr eigenes Kind ausgegeben; es hat ferner der Ehemann D. dasselbe als sein Kind taufen und die Ehefrau D. hat es als ihr Kind impfen lassen. In Folge dessen aber ist das Kind in P. allgemein als das eheliche Kind der Eheleute D. angesehen worden. Daß dieselben in der Absicht, den Personenstand des Kindes dauernd zu verändern, denselben vorübergehend wirklich verändert haben, konnte hienach von dem Urtheil ohne Rechtsirrthum angenommen werden. Die von der Revision gegen die auf diese tatsächliche Feststellung gestützte Verurtheilung der Angeklagten nach § 169 des Straf-

gesetzbuchs erhobene materielle Beschwerde erscheint nicht als begründet. Allerdings sagt das Urtheil, die Angeklagten hätten eventuell das Kind adoptiren wollen. Allein hiemit sollte nicht ausgesprochen werden, die Angeklagten seien noch nicht fest entschlossen gewesen, den Personenstand des Kindes dauernd zu verändern. Es ist vielmehr diese Feststellung dahin zu verstehen, daß sie, im Falle die von ihnen geplante dauernde Veränderung des Personenstandes des Kindes mißlingen werde, dasselbe hätten adoptiren wollen. Daß das Kind mit seinem wirklichen Personenstand in dem Geburtsregister des Standesamts in der entfernten Stadt S. eingetragen war, schloß die Möglichkeit einer dauernden Veränderung desselben nicht aus, und die hierauf gerichtete Absicht der Angeklagten war vereinbar mit ihrer Absicht, den Fehltritt der Mutter des Kindes zu verheimlichen. Endlich erscheint es als eine thatsächliche Feststellung des Urtheils, daß der Personenstand des Kindes vorübergehend durch die Angeklagten verändert worden sei, und es können darum die Erörterungen der Revision, die Handlungen der Angeklagten seien hiezu nicht geeignet gewesen, nicht berücksichtigt werden. Die in dem Tauf- und Impfregister vollzogenen Einträge haben die Angeklagten freilich nicht veranlassen wollen, es sind jedoch auch diese Einträge ihrer Verurtheilung wegen Veränderung des Personenstandes des Kindes nicht zu Grunde gelegt worden. Urtheil des I. Strafsenats vom 7. Juni 1888; Rep.-Nr. 1138/88.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.